

Praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung

Runder Tisch Berlin

7. November 2013

Praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung

.Inhaltliche Anforderungen

.Vergütungsfragen

Praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung

.Inhaltliche Anforderungen

.Vergütungsfragen

Praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung

Inhaltliche Anforderungen I

§ 8 Psychotherapeutengesetz

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(3) In den Rechtsverordnungen ist jeweils vorzuschreiben,.....

2. wie die Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit einzusetzen sind, insbesondere welche Patienten sie während dieser Zeit zu betreuen haben,

3. daß die praktische Tätigkeit für die Dauer von mindestens einem Jahr in Abschnitten von mindestens drei Monaten an einer psychiatrischen klinischen, bei der kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischen Ausbildung bis zur Dauer von sechs Monaten an einer psychiatrischen ambulanten Einrichtung, an der jeweils psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt werden, und für mindestens sechs Monate an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes, der die psychotherapeutische Behandlung durchführen darf, oder eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten abzuleisten ist und unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht steht,

.....

Praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung

Inhaltliche Anforderungen II

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

§ 2 Praktische Tätigkeit

(1) Die praktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

(2) Die praktische Tätigkeit umfaßt mindestens 1.800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Hiervon sind

1. mindestens 1.200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, und
2. mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten

zu erbringen.

(3) Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

Praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung

Inhaltliche Anforderungen III

Gesetzesbegründung

- Im Hinblick auf die Praktische Tätigkeit in den Ausbildungseinrichtungen soll ein möglichst breites Spektrum von Einrichtungen, in denen psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt werden können, zur Verfügung stehen. Der Ausbildungsteilnehmer soll während der Ausbildung unter Aufsicht und Anleitung am Patienten praktisch tätig sein.“ (Bundestagsdrucksache 13/8035, S. 14 Ziffer 12)
- Weiter führt der Gesetzgeber aus: “ Die praktische Tätigkeit in den genannten Einrichtungen ist erforderlich, damit der Ausbildungsteilnehmer hinreichend mit den Krankheitsbildern der dort behandelten Patienten, die je nach Ausbildung Erwachsene (bei Psychologischen Psychotherapeuten) oder Kinder und Jugendliche (bei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) sind, vertraut gemacht wird und Erfahrungen in der Krankenbehandlung sammelt.“ (Bundestagsdrucksache 13/8035, S. 19 zu § 8).

Praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung

Inhaltliche Anforderungen IV

Literatur I

Juristische Literatur zum Praktikum allgemein:

- Praktikant/in soll nicht nur „mitlaufen“ sondern auch in geringerem Umfang zu verwertbaren Arbeitsleistungen verpflichtet ist, nicht ausschließlich zur Hospitation und Beobachtung
- (Thüsing in: Henssler, Willemsen, Kalb, Arbeitsrecht Kommentar, Verlag Otto Schmidt, Köln, 5. Auflage 2012, Vor § 611, Rdn 49, Rdn 102; Maties „Generation Praktikum“ in: RdA 2007, 135 (138); LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8.6.84, 6 Sa 51/54 NZA 86, 293f).

Praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung

Inhaltliche Anforderungen V

Literatur II

Empfehlungen der Psychotherapeutenkammer Berlin, März 2011

Quelle: http://www2.psychotherapeutenkammer-berlin.de/uploads/empfehlungen_praktische_taetigkeit_i.pdf

- Gesamtverantwortung beim Ausbildungsinstitut
 - Patientenbehandlung nur unter sorgfältiger Anleitung und Supervision durch die Einrichtung
 - Unterstützung der PiA durch alle in der Ausbildung Verantwortlichen sowohl in den Instituten als auch in den kooperierenden Einrichtungen zur Erreichung des Ausbildungsziels
 - rechtliche Absicherung aller Beteiligten durch schriftlichen Vertrag über die Praktische Tätigkeit zwischen Einrichtung und PiA unter Einbeziehung und Rückbezug auf den Ausbildungsvertrages zwischen PiA und Ausbildungsinstitut
 - mindestens 1200 Stunden Praktische Tätigkeit, die in mindestens 12 Monaten absolviert werden
- Absicherung des Ausbildungscharakters der Praktischen Tätigkeit durch Zuordnung eines fachlich Vorgesetzten (PP oder Facharzt Psychiatrie/Psychotherapie), einen Monat Einarbeitung im Lern- und Arbeitsumfeld, Patientenbehandlung zunächst als Kotherapeut /in vor der Tätigkeit als Einzeltherapeut/in, Therapie nur unter Supervision, ständige Berücksichtigung des Ausbildungsstandes bei der Einbindung in Therapien, Dokumentation von 30 Behandlungsfällen in standardisierter Form (Tabellen), kontinuierliche Supervisionstermine durch die Einrichtung, Teilnahme der PiA an Teambesprechungen und –supervisionen, sowie an interdisziplinärer, kollegialer Zusammenarbeit innerhalb der Einrichtung, Öffnung sachdienlicher Fortbildungen innerhalb der Einrichtung für PiA (z.B. ärztl. Weiterbildung)
- Ausbildungsinstitute stimmen theoretische Inhalte mit den Erfordernissen der Praktischen Tätigkeit ab, führen Qualitätssicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Praktische Tätigkeit ein und sollen einen regelmäßigen Austausch zwischen PiA, Einrichtung und Ausbildungsinstitut pflegen.

Praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung

Inhaltliche Anforderungen VI

Literatur III

DGPPN-Empfehlung 2008:

Quelle: http://www.dgppn.de/fileadmin/user_upload/medien/download/pdf/stellungnahmen/2008/stn-2008-05-06-empfehlungen-zur-gestaltung-praktische-taetigkeit-pp.pdf

Inhalte: Diagnostik und Zusatzdiagnostik (apparativ, laborchemisch, testpsychologisch) und Differenzialdiagnostik, psychopathologische Befunderstellung, Dokumentation; Indikation für verschiedene Behandlungsverfahren, Kennenlernen der Störungsbilder, bei denen Psychotherapie nicht primär indiziert ist; Kennenlernen des gesamten Spektrums psychischer Störungen; Erwerb relevanter Kenntnisse für die interdisziplinäre Zusammenarbeit ; Prozesse und Interventionen von der Aufnahme bis zum Entlassungsgespräch; Kenntnisse von institutionellen Zusammenhängen in der Klinik und im Netzwerk der Patientenbehandlung und –betreuung vor Ort, Supervision und Organisation: möglichst Anwesenheit der PPIA während der üblichen Arbeitszeiten; Fachaufsicht und Anleitung durch Fachärzte/innen und/oder approbierte Psychologische Psychotherapeuten/innen; Benennung einer Person zur Koordination aller übergeordneten Belange der Praktischen Tätigkeit, insbes. der Kooperation mit dem Ausbildungsinstitut; Organisation regelmäßiger Treffen der PPIAs zum Austausch untereinander; Ausstellung eines qualifizierten Zeugnisses

Praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung

Inhaltliche Anforderungen VII

Rechtsprechung I

zwei **noch nicht rechtskräftige** Urteile (ArbG Hamburg, 21 Ca 43/12, vom 16.10.12 und LAG Hamm, 11 Sa 74/12 vom 29.11.12)

Für die Praktische Tätigkeit ist entscheidend, dass das Ausbildungsinteresse das Interesse an einer vergüteten Beschäftigung überwiegt.

Das Ausbildungsinteresse überwiegt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

Ausbildungscurriculum ist erforderlich.

Curriculum muss nachweislich mit Leben erfüllt sein:

Ausbildungsverantwortung, Ausbildungsangebote, Anleitung in Theorie und Praxis, Fachaufsicht und Supervision organisatorisch festgelegt und regelmäßig dokumentiert

Ausbildungstherapien finden nachweislich unter Anleitung und Fachaufsicht statt.

Praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung

Inhaltliche Anforderungen VIII

Rechtsprechung II

negative Abgrenzung: keine Ausbildung, sondern Arbeitsverhältnis, wenn z.B.

gleiche Arbeitsorganisation wie angestellte PP, Urlaubsvertretung für angestellte PP, selbständige Einzeltherapien in ähnlichem Umfang wie angestellte PP ohne Anleitung, Aufsicht und Supervision, große zeitliche Anteile (mehr als 50%) der Tätigkeit im Bereich delegierbarer psychologischer Tätigkeiten (z.B. Testdiagnostik)

Praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung

Inhaltliche Anforderungen IX

Landesprüfungsämter NRW

(hier: Erlass des LPA bei der Bezirksregierung Münster vom 24.7.2000)

Grundsätzlich sind zwei Modelle vorstellbar:

1. zeitlich genau festgelegte Aufteilung von vergüteter Tätigkeit und Praktischer Tätigkeit
i. S. v. § 2 PsychTh-APrV
2. „Anrechnung“ von Zeiten vergüteter Tätigkeit auf die Praktische Tätigkeit

Nachzuweisen ist, dass alle Voraussetzungen des § 2 PsychTh-APrV erfüllt sind, d.h. detaillierte Angaben über die arbeitsvertragliche Absicherung sämtlicher Ausbildungskomponenten der Praktischen Tätigkeit, insbesondere die fachkundige Anleitung und Aufsicht. Neben der vertraglichen Regelung ist eine Darstellung des praktischen Ablaufs von vergüteter Tätigkeit/Praktischer Tätigkeit (z.B. Ausbildungspläne) unverzichtbar. Die Kooperationsbeziehung zum Ausbildungsinstitut ist darzulegen und die Gesamtzahl der Psychologen/innen im Praktikum an der betreffenden Klinik ist anzugeben.

Das Landesprüfungsamt behält sich eine Prüfung der Zulässigkeit der konkreten Beschäftigung als Praktische Tätigkeit i. S. v. § 2 PsychTh-APrV im Einzelfall vor.

Praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung

.Inhaltliche Anforderungen

.Vergütungsfragen

Praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung

Vergütungsfragen I

Psychotherapeutengesetz

§ 7 Ausschluß der Geltung des Berufsbildungsgesetzes

Auf die Ausbildungen nach diesem Gesetz findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

Praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung

Vergütungsfragen II

*Damit ist folgende Regelung des BBiG **nicht** anwendbar:*

§ 26 Andere Vertragsverhältniss

Soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, gelten für Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes handelt, die §§ 10 bis 23 und 25 mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt, auf die Vertragsniederschrift verzichtet und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

§ 17 Vergütungsanspruch

(1) Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

(2) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

Praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung

Vergütungsfragen III

Gesetzesbegründung zu § 7 Psychotherapeutengesetz

Bundestagsdruckdache 13/8035 (S. 18 zu § 7):

Bei der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten handelt es sich um eine Ausbildung eigener Art, die an Hochschulen oder diesen vergleichbaren Ausbildungsstätten außerhalb des Systems der beruflichen Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz stattfindet. Dies wird durch § 7 klargestellt.

Praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung

Vergütungsfragen IV

Forschungsgutachten 2009

Quelle: Strauß et.al., Forschungsgutachten S.164f

http://www.mpsy.uniklinikumjena.de/mpsy_media/Downloads/Endfassung_Forschungsgutachten_Psychotherapieausbildung.pdf

Im Forschungsgutachten geben etwas 77% der Befragten an, für die Praktische Tätigkeit eine Vergütung zu erhalten. Die Höhe der Vergütung bewegt sich im Mittel bei ca. 450 Euro mtl., wobei 19,8% mehr als 1000 Euro monatlich erhielten.

Praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung

Vergütungsfragen V

Rechtsprechung

zwei **noch nicht rechtskräftige** Urteile (ArbG Hamburg, 21 Ca 43/12, vom 16.10.12 und LAG Hamm, 11 Sa 74/12 vom 29.11.12)

Überwiegt die selbständige Tätigkeit, ist die betreffende Person wie fest angestellte Psychotherapeuten in den Dienstplan, die Aufgabenverteilung und die Urlaubsregelung eingebunden und ist keine Ausbildung, Anleitung und Supervision nachweisbar, liegt unabhängig von der Bezeichnung als „Praktikum“ ein Arbeitsverhältnis vor. Es ist eine Vergütung nach § 612 BGB oder - falls Tarifbindung vorliegt – nach Tarif zu zahlen.

Überwiegt die Ausbildung (inhaltliche Kriterien s.o.), kann ein Vergütungsanspruch nach Treu und Glauben (§242 BGB) und/oder wegen Sittenwidrigkeit einer unentgeltlichen Beschäftigung (§138 BGB) bestehen, wenn

- bereits eine abgeschlossene (Hochschul-) Ausbildung vorliegt
- in nennenswertem Umfang (z.B. 40%) selbständig und ohne Anleitung, Ausbildung und Supervision gearbeitet wird, insbesondere in Bereichen, für die der vorliegende Abschluss eine ausreichende Qualifikation darstellt.

Praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung

Vergütungsfragen VI

Literatur I

Maties, Generation Praktikum, RdA, 2007, S. 140; Vogelsang in Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 14. Auflage, Verlag CH. Beck, München 2011, § 175, Rdn 2,4; DGB, Hans-Böckler-Stiftung und FU Berlin,
http://www.boeckler.de/pdf/pm_2011_05_04_praktikumreport_kurz.pdf

Es gibt nur wenige Berufe, die nach einem abgeschlossenen Studium einen praktischen Ausbildungsteil vorsehen, für den es keine Vergütungsregelung gibt. Die Regelungen zur Vergütung der praktischen Ausbildung finden sich insbesondere

in Gesetzen (z.B. Lehramtsanwärter/innen, Rechtsreferendare/innen)

in Vereinbarungen unter Anwendung der §§ 26 und 17 BBiG oder in sogenannten „Trainee-Programmen“

in Tarifen (z.B. Pharmazie-Praktikum)

Praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung

Vergütungsfragen VII

Literatur II

Unentgeltliche Tätigkeiten unter bewusster Inanspruchnahme der erworbenen Hochschulqualifikation durch den Arbeitgeber werden zunehmend als rechtswidrig, weil sittenwidrig angesehen (§ 138 BGB).

Die Vergütung liegt in allen genannten Fällen deutlich unter der Vergütung für Fachkräfte nach Abschluss der praktischen Ausbildungsphase, zumeist zwischen 600 Euro und 1300 Euro monatlich.

Bis zu 40% der postgradualen praktischen Ausbildungsverhältnisse werden nicht vergütet; es bestehen große Branchenunterschiede.

Praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung

Vergütungsfragen VIII

PEPP-System I

Abbildung der Tätigkeit von Psychologen/innen, Pädagogen/innen,
Sozialpädagogen/innen und Sozialarbeiter/innen

In den Fallpauschalen (Kalkulationsmatrix) finden sich Entgeltbestandteile für „Diplom-Psychologen“ in der Kostenart „Personalkosten 3a“ und Entgeltbestandteile für die anderen Berufsgruppen in der Kostenart „Personalkosten 3b“ .

Praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung

Vergütungsfragen IX

PEPP-System II

Quelle: InEK, Abschlussbericht PEPP-System 2013 , Seite 99 und 106-108,
http://www.g-drg.de/cms/PEPP-Entgeltsystem_2013/Abschlussbericht_zur_Entwicklung_des_PEPP-Systems

Beispiel: Fallpauschale PA04A

„affektive, neurotische, Belastungs-, somatoforme oder Schlafstörungen, Alter > 65 Jahre, mit komplizierender Nebendiagnose oder komplizierender Konstellation“

Tageskosten-Mittelwert: 250,38 Euro

davon Anteil Personalkosten gesamt: 157,13 Euro

(Anteile nach Berufsgruppen ÄD, Pflege, Psychologen /Sozialarb. etc. nicht veröffentlicht)

davon Anteil Infrastrukturkosten (inkl. med. Infrastruktur): 83,06 Euro

davon Sachkosten: 10,16 Euro

Durchschnittliche Verweildauer 34,4 Tage

Praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung

Vergütungsfragen X

PEPP-System III

Prozeduren-Schlüssel 2013 und Entwurf 2014: Kapitels 9, in 9-60 bis 9-64 für erwachsene Patienten und 9-65 bis 9-69 für Kinder und Jugendliche finden sich folgende Möglichkeiten für PiAs:

*„OPS 9-60: Regelbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen: ... Anerkannt werden alle Leistungen, die durch Mitarbeiter erbracht werden, die eine Ausbildung in der jeweiligen, hier spezifizierten Berufsgruppe abgeschlossen haben und in einem dieser Berufsgruppe entsprechenden, vergüteten Beschäftigungsverhältnis stehen. **Bei Psychotherapeuten in Ausbildung ist für eine Anerkennung der Leistungen Voraussetzung, dass diese Mitarbeiter eine Vergütung entsprechend ihrem Grundberuf z.B. als Diplom-Psychologe oder Diplom-(Sozial-)Pädagoge erhalten.**“*

(Quelle: <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/ops/kodesuche/onlinefassungen/opshtml2013/block-9-60...9-64.htm>, Hervorhebungen durch die Verfasserin).

Praktische Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapieausbildung

Vergütungsfragen XI

Hintergrundrauschen aus den Koalitionsverhandlungen

WDR2 - Radio meldete in den Frühnachrichten am 31. Oktober 2013:

Quelle: <http://www1.wdr.de/radio/nachrichten/wdr345/radiohomepage30770.html> (Mediathek)

Union und SPD wollen Mindestlohn auch für Praktikanten

Praktikanten sollen auch von einem möglichen Mindestlohn profitieren. Darauf einigten sich Union und SPD bei ihren Koalitionsverhandlungen. Die Pläne sehen vor, dass Praktikanten, die bereits eine Ausbildung absolviert haben, mindestens den gültigen Mindestlohn erhalten müssen. Dadurch soll die dauerhafte Beschäftigung gut ausgebildeter, junger Menschen in unbezahlten Praktika eingedämmt werden. Heute starten Union und SPD mit ihren Verhandlungen über die künftige Energiepolitik. Im Zentrum steht dabei die Frage, in welcher Höhe erneuerbare Energien künftig gefördert werden. Die Zuschüsse sind ein Grund für die steigenden Strompreise.

**Praktische Tätigkeit im Rahmen der
Psychotherapieausbildung**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!